KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND FESTLEGUNG DER BAHNHALTESTELLEN UND DER KNOTENPUNKTE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 11. JULI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag für einen einfachen Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltestellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs.

Mit den Vorlage Nrn. 1464.1/.2 - 12124/25 haben wir Ihnen den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV) zugeleitet. In diesem Erlass wird die Festlegung von Netz und Angebot des öffentlichen Verkehrs stufengerecht auf die kantonalen Ebenen der Legislative, der Exekutive und der Verwaltung sowie auf die Gemeinden verteilt. Dem Kantonsrat kommt dabei gemäss § 4 Abs. 1 lit. a die Aufgabe zu, die Bahnhaltestellen und die Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs zu bezeichnen. Damit kann der Kantonsrat die Eckpunkte des Bahn- und Busnetzes innerhalb des Kantons Zug setzen.

Im Kantonsratsbeschluss sind diese Eckpunkte gemeindeweise aufgeführt. § 1 enthält als Bahnhaltestellen alle bestehenden Bahnhöfe und Bahnhaltestellen, wie sie auch nach dem Bundesrecht durch das Bundesamt für Verkehr genehmigt sind. § 2 nennt die übrigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Es handelt sich um diejenigen Bushaltestellen, an denen Buslinien mit dem Bahnverkehr (Fernverkehr und/oder Stadtbahn- bzw. S-Bahn) sowie Buslinien untereinander verknüpft werden.

Die vom Kantonsrat festzulegenden Bahnhaltestellen und Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs basieren auf dem Angebotskonzept "Bahn und Bus aus einem Guss", das Sie mit Beschluss vom 18. Dezember 2003 genehmigt haben. Die Festsetzung

der beantragten Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs ist eine Voraussetzung dafür, dass die mit dem erwähnten Angebotskonzept postulierten durchgehenden
Transportketten im öffentlichen Verkehr zwischen Bahn und Bus funktionieren können. Nach gegenwärtigem Wissensstand gehen wir davon aus, dass die aufgeführten Knotenpunkte auch für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Rahmen des Feinverteilers gültig bleiben. Dagegen ist gemäss kantonalem Richtplan die
Festlegung weiterer Bahnhaltestellen zu erwarten. Entsprechende Anpassungen des
Kantonsratsbeschlusses werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbaubeschlüssen unterbreitet.

Der vorliegende Kantonsratsbeschluss hat keine personellen und finanziellen Folgen, die über die Auswirkungen der Totalrevision des GöV hinausgehen. Er tritt zusammen mit dem revidierten Gesetz über den öffentlichen Verkehr in Kraft.

A)	Investitionsrechnung	2006	2007	2008	2009
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen				
	und Investitionsbeiträge:				
	 bereits geplanter Betrag 	0	0	0	0
2.	 effektiver Betrag gemäss 				
	vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar,				
	Fahrzeuge und Informatik:				
	 bereits geplanter Betrag 	0	0	0	0
4.	effektiver Betrag gemäss				
	vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2006	2007	2008	2009
5.	bereits geplanter Betrag	*0	*0	*0	*0
6.	effektiver Betrag gemäss				
	vorliegendem Antrag	*0	*0	*0	*0

^{*}Kosten bereits in der Vorlage Totalrevision Gesetz über den öffentlichen Verkehr enthalten.

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1465.2 - 12127 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 11. Juli 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio